

BUNDESRICHTLINIE **KOMBILOHNBEIHILFE** (KOMB)

Gültig ab: 11. August 2025 Erstellt von: BGS/Förderungen

Nummerierung: AMF/6-2025

GZ: BGS/AMF/0702/9985/2025

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9999/2024-AMF/1-2024

.....

Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h. Vorstandsvorsitzender

Mag.^a Petra Draxl e.h. Mitglied des Vorstandes

Datum der Unterzeichnung: 28. Juli 2025

Datum der Unterzeichnung: 28. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	REGELUNGSGEGENSTAND	3
3.	REGELUNGSZIELE	3
3.1.	Regelungsziel	3
3.2.	GLEICHSTELLUNGSZIEL	
3.3.	EFQM	
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
5.	ADRESSATEN/ADRESSATINNEN	
	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	
6.		
6.1.	Arbeitsmarktpolitische Ziele	
	6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen	
	6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung	
6.2.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	
6.3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS	
6.4.	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	
	6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung	
<i>(5</i>	*, ··=	
6.5.	HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	
	6.5.1. Höhe der Förderung 6.5.2. Dauer der Förderung	
	6	
7.	VERFAHREN	8
7.1.	Begehrensausgabe und -Einbringung	8
7.2.	BEGEHRENSENTSCHEIDUNG UND -GENEHMIGUNG	
7.3.	BEIHILFENAUSZAHLUNG	
7.4.	Betreuungsschreiben.	
7.5.	Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung	
7.6.	Beihilfenregelung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
7.7.	BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG	
	7.7.1. Budgetäre Verbuchung	
	7.7.2. Statistische Erfassung	
7.8.	EDV-Eintragungen	10
	7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	10
	7.8.2. PST	
	7.8.3. eAMS-Konto für Personen	
	7.8.4. eAkte	12
8.	NACHWEISE	12
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung	12
8.2.	FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV	
9.	INKRAFTTRETEN/AUSSERKRAFTTRETEN	13
10.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	
11.	ERLÄUTERUNGEN	13
11.1.	ZU PUNKT 3.3. EFQM	13
11.2.	ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLOSEN PERSONEN	13
11.3.		
11.4.	ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	14
11.5.		
11.6.		
11.7.		
11.8.		
11.9.		
11.10		
11.11		
11.12		
11.13 11.14		
11.14		
12.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	17

1. EINLEITUNG

Mit der AMSG-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 82/2008) kann zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt eine Beihilfe gemäß § 34a AMSG als Kombilohn gewährt werden. Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde am 24. Juni 2025 durch den Verwaltungsrat beschlossen.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Kombilohnbeihilfe

Kurzbezeichnung: KOMB

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Verbesserung der Existenzsicherung von älteren oder behinderten Frauen und Wiedereinsteiger_innen mit Kinderbetreuungspflichten, die eine gering entlohnte Beschäftigung aufnehmen.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4 "Nachhaltigen Nutzen schaffen" Rechnung getragen.¹

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34a Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer_innen und an alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und des Service für Arbeitskräfte auf der Ebene der Regionalen Geschäftsstelle betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen²

Integration von arbeitslosen Personen, für die die Kombilohnbeihilfe einen neuen Anreiz schafft, auch eine geringer bezahlte Beschäftigung – auch Teilzeit z.B. wegen Betreuungspflichten oder gesundheitlicher Einschränkungen – aufzunehmen.

6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung³

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sicherung der Lebenshaltung während einer gering entlohnten Beschäftigung, wobei die Kombilohnbeihilfe für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gilt.⁴

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS⁵

- Arbeitslose Personen ab 50 Jahren, die den Deskriptor *50PL*⁶ aufweisen.
- Wiedereinsteiger_innen (im Sinne der AMS-Definition), die im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind.
- Arbeitslose Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen entsprechend dem PST-Feld Begünstigung Code I oder L oder B oder P, die im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind.

² siehe Erläuterungen 11.2.

³ siehe Erläuterungen 11.3.

⁴ siehe Erläuterungen 11.4.

⁵ siehe Erläuterungen 11.5.

⁶ siehe Erläuterungen 11.5.

 Arbeitslose Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen entsprechend dem PST-Feld Begünstigung Code A, die länger als 182 Tage im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind.
 Unterbrechungen von weniger als 62 Tagen bleiben unberücksichtigt.

In **Härtefällen** können die Landesgeschäftsstellen entscheiden, dass für Personen, die in Folge eines Krankenstandes oder in Folge einer Pflegekarenz von über 62 Tagen den KOM2-Deskriptor verlieren und die Berechnung der 182 Tage neu zu laufen beginnt, eine Kombilohnbeihilfe gewährt werden kann. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nur in Einzelfällen anzuwenden ist. Bei einer Häufung gleichgelagerter Fälle ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren, um gegebenenfalls eine Änderung der Bundesrichtlinie in die Wege leiten zu können.

- Personengruppe der "Ausgesteuerten"⁷
- Arbeitslose Personen, die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeitsstelle anzunehmen Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort:

Der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Gehund Wartezeiten übersteigt 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung; wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes der Arbeit nicht benützt werden kann und daher die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, kann die Beihilfe dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort ≥ 30 km (entsprechend dem von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Routenplaner) in einer Richtung ist.

- Arbeitslose Personen,
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert und Umschulungsgeld bezogen haben
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Kofinanzierung durch die PVA absolviert und Übergangsgeld bezogen haben
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben (= die Umschulung von Arbeitslosen auf einen neuen Beruf, wenn sie den bisherigen Beruf aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr ausüben können, unabhängig davon, ob sich ein Sozialversicherungsträger an den Umschulungskosten beteiligt)
 - denen das Rehabilitationsgeld entzogen wurde

7

⁷ siehe Erläuterungen 11.6.

Es werden jene Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation berücksichtigt, die innerhalb der letzten beiden Jahre absolviert wurden.

6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung⁸

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der Regionalen Geschäftsstelle und dem_der Förderungswerber_in als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges einvernehmlich vereinbart wurde, da eine existenzsichernde Beschäftigung auf absehbare Zeit für die zu fördernde Person nicht gefunden werden kann oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit. Das Ergebnis ist in der Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.

6.4.2. Förderbares Arbeitsverhältnis

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss ein vollversicherungspflichtiges¹⁰ Arbeitsverhältnis (über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) von mindestens 20 Wochenstunden aufgenommen werden.

Ausnahme: Für arbeitslose Personen ab 50 Jahren, die den Deskriptor *50PL* aufweisen und keine gesundheitlichen Einschränkungen haben, sowie Personen, die eine entferntere Arbeitsstelle aufnehmen, sind Arbeitsverhältnisse erst ab 30 Wochenstunden förderbar. Freie Dienstverhältnisse sind nicht förderbar.

Für Personen, für die zur Reintegration, im Rahmen einer Maßnahme (fit2work, Perspektivenplan, ...) oder einer vom AMS beauftragen Begutachtung ein geringeres Wochenstundenausmaß empfohlen wird und für die Personengruppe der "Ausgesteuerten", ist ein Mindeststundenausmaß von 10 Wochenstunden Voraussetzung für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe.

Der Nachweis erfolgt mittels Einkommensnachweis.

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung^{11/12}

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zuletzt gebührenden

⁸ siehe Erläuterungen 11.7.

⁹ siehe Erläuterungen 11.8.

¹⁰ siehe Erläuterungen 11.9.

¹¹ siehe Erläuterungen 11.10.

¹² siehe Erläuterungen 11.11.

monatlichen Arbeitslosengeld¹³ bzw. der zuletzt gebührenden monatlichen Notstandshilfe¹⁴, sowie vergleichbarer Leistungen aus dem Überbrückungshilfengesetz (ÜHG) zuzüglich eines Aufschlages¹⁵ von

- 30% für Dienstverhältnisse mit einem Beginn ab 1. Juni 2024 und einem Beschäftigungsausmaß unter 30 Wochenstunden.
- 55% für Dienstverhältnisse mit einem Beginn ab 1. Juni 2024 und einem Beschäftigungsausmaß ab 30 Wochenstunden.

und dem Nettoerwerbseinkommen gem. § 21 AIVG-Ermittlung¹⁶. Die Beihilfe gebührt in der Höhe des so ermittelten Differenzbetrages, maximal jedoch EUR 950,--.¹⁷ Beträgt der Differenzbetrag weniger als EUR 10,-- (Bagatellgrenze), wird aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Beihilfe gewährt. Die Beihilfenberechnung erfolgt auf Basis der ersten allgemeinen monatlichen Beitragsgrundlage. Darauffolgende monatliche Schwankungen der Beitragsgrundlage, die einen Betrag von EUR 150,-- nicht übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

Monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von EUR 150,-- brutto übersteigen, sind dem AMS unverzüglich bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfenhöhe.

Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Wochenstundenausmaßes ist dem AMS unverzüglich bekannt zu geben und führt gegebenenfalls zu einer Neuberechnung der Beihilfenhöhe.

Innerhalb des Gewährungszeitraumes kann sich ein höherer oder ein niedrigerer monatlicher Beihilfenbetrag bzw. ein Beihilfenbetrag von EUR 0,00 ergeben. Die monatliche Auszahlung ist entsprechend anzupassen.

Wird neben dem geförderten Arbeitsverhältnis ein weiteres Arbeitsverhältnis aufgenommen, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die Summe der Erwerbseinkommen¹⁸ bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kombilohnbeihilfe. Die Höhe des Leistungsaufschlages bleibt durch ein zusätzliches Arbeitsverhältnis unberührt

6.5.2. **Dauer der Förderung**

Die Beihilfe wird für die Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer eines Jahres, gewährt (Gewährungszeitraum).

¹³ einschließlich allfälliger Familienzuschläge

¹⁴ einschließlich allfälliger Familienzuschläge

¹⁵ Die Höhe des Leistungsaufschlages ist abhängig vom Förderungsfallbeginndatum und gilt für den gesamten Gewährungszeitraum. Bei einer Förderungsdauer von bis zu drei Jahren ist die Höhe des Leistungsaufschlages abhängig vom neuen Förderungsfallbeginndatum.

¹⁶ fiktives Nettoeinkommen einer alleinstehenden angestellten Person; die monatliche Beitragsgrundlage wird im BAS IF automatisch um die anteilsmäßigen Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6 erhöht

¹⁷ Die Auszahlung erfolgt in Form eines Tagsatzes (Monatsbetrag÷30)

¹⁸ siehe Erläuterungen 0.

Für arbeitslose Personen

- ab 59 Jahren (zum Zeitpunkt der Erstgewährung);
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert haben; ¹⁹
- denen das REHAB-Geld entzogen worden ist;
- mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von ≥ 50%

kann die Kombilohnbeihilfe nach neuerlicher Prüfung des Einkommens für ein weiteres Jahr gewährt werden, wobei jedoch eine maximale Förderungsdauer von insgesamt drei Jahren (1.096 Tagen) nicht überschritten werden darf.

Personen, die die Förderungsvoraussetzung für eine Inanspruchnahme der Kombilohnbeihilfe von drei Jahren erfüllen, sind über eine neue rechtzeitige Begehrensstellung zu informieren, sowie darüber, dass die Höhe des Leistungsaufschlages abhängig vom neuen Förderungsfallbeginndatum ist.

Zeiten des Krankenstandes²⁰ (und allfällige Entgeltfortzahlungen) verlängern die Beihilfendauer nicht.

Die Kombilohnbeihilfe kann auch bei mehrmaligen Dienstgeberwechseln sowie Unterbrechungen des Dienstverhältnisses beim selben Dienstgeber, sofern die einzelnen Unterbrechungen höchstens 62 Tage betragen, weitergewährt werden. Die Förderungsdauer der Dienstverhältnisse darf die zielgruppenspezifische Maximalförderungsdauer nicht übersteigen.

7. VERFAHREN

Die Abwicklung der Kombilohnbeihilfe ist an die Regionalen Geschäftsstellen (Service für Arbeitskräfte) zu delegieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des_der Förderungswerbers_in (PST-RGS).

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung (BRZ) - Auszahlung (BRZ) - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

7.1. BEGEHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG

Die Begehrenseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung im Zuge des Beratungs- und Betreuungsvorganges (siehe Punkt 6.4.1.) kann auch eine spätere Begehrenseinbringung

-

¹⁹ siehe Punkt 6.3.

²⁰ siehe Erläuterungen 11.13.

vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als ein Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

Weitergewährung:

Für die Weitergewährung der Kombilohnbeihilfe ist eine neue Begehrensstellung erforderlich. Das Begehren für eine Weitergewährung ist in angemessener Frist (im Regelfall 4 Wochen nach Ende des vorangegangenen Förderungszeitraumes) bei der zuständigen RGS vollständig einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann der Gewährungszeitraum erst ab dem Tag einsetzen, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

7.2. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG UND -GENEHMIGUNG

Die Entscheidung über das eingebrachte Beihilfenbegehren ist dem_der Förderungswerber_in ehestmöglich in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes wird automatisch ein Betreuungsschreiben an die geförderte Person übermittelt. Das Betreuungsschreiben dient der Abklärung, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes bzw. nach Ende des geförderten Arbeitsverhältnisses durch Abfrage der Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger. Die allgemeine Beitragsgrundlage laut Dachverband der Sozialversicherungsträger ist mit den Beträgen in BAS IF Widmungsgemäße Verwendung zu vergleichen und ggf. anzupassen.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat frühestens am 22. des auf das Förderungsfallende folgenden Monats²¹ und spätestens bis zu 16 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes bzw. der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Sollte diese Frist von 16 Wochen nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nicht-

Wenn der Förderungsfall nach dem 15. eines Monats beginnt und im selben Monat endet, darf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung frühestens am 22. des übernächsten Monats erfolgen.

Einhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

In jenen Fällen in denen sich die Beitragsgrundlage während des Förderungszeitraumes um mehr als EUR 150,-- pro Monat ändert, ist ein aktueller Dienstzettel anzufordern. Es ist zu überprüfen, ob es zu einer Änderung des Wochenstundenausmaßes gekommen ist und ggf. eine Neuberechnung der Beihilfenhöhe durchzuführen.

Erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe für den abgelaufenen Gewährungszeitraum ist die Bewilligung eines allfälligen neuen Folgebegehrens möglich.

7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Wird das geförderte Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen. Für die Abrechnung wird das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses herangezogen.

7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.7.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Kombilohnbeihilfe erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie "Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)".

7.7.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur Kombilohnbeihilfe generieren sich aus der AMF-Beihilfenapplikation und sind im Data Warehouse abrufbar.

7.8. EDV-EINTRAGUNGEN

7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

- 7.8.1.1. Die AMF-Beihilfenapplikation ist einzusetzen, d.h. die Kombilohnbeihilfe KOM ist mittels dieser Applikation unter der Maßnahme KOMB, Typ "Arbeitsverhältnis ab 23.06.2014" abzuwickeln.
- 7.8.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster "Begehrensfall Basis" in der Group-box "Maßnahmenbegründung" einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).
- 7.8.1.3. Im Fenster "Geförderte Person" im Feld "Berufsart" ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.

- 7.8.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme festlegen. Diese Sonderprogramme sind:
 - * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
 - * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf "Ansicht | Sonderprogramm" oder auf der Schaltfläche "SP" die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der "Förderungsfall Feldersuche" können diese Daten abgefragt werden.

- 7.8.1.5. Die Genehmigung des Förderungsfalles ist erst nach Vorlage des Dienstzettels zulässig.
- 7.8.1.6. Die Genehmigung des Förderungsfalles ist auch möglich, wenn kein Kombilohndeskriptor im PST Feld Zieldeskriptoren eingespielt ist. Es ist jedoch eine entsprechende Begründung einzugeben.
- 7.8.1.7. Im Fenster "Bezugsveränderung neu":

 Der Einstellcode "T" (Storno) ist nicht zu verwenden, er würde den Förderungsfall abschließen und eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung wäre nicht mehr möglich.
- 7.8.1.8. Im Fall von Anschlussdienstverhältnissen ist der Förderungsfall für das erste Kombilohnbeihilfe-geförderte Dienstverhältnis mittels PWV abzuschließen. Für ein Anschlussdienstverhältnis innerhalb von 62 Tagen ist der Förderungsfall zu duplizieren.
- 7.8.1.9. Bei einer Förderungsdauer bis zu drei Jahren ist die Höhe des Leistungsaufschlages abhängig vom neuen Förderungsfallbeginndatum.
- 7.8.1.10.Bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist das "von"-Datum nicht mehr änderbar. Der Förderungsfall ist mit "AMS Irrtum" abzuschließen und ein neuer Förderungsfall mit dem korrekten Förderungszeitraum anzulegen.
- 7.8.1.11. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 7.8.1.12. In regelmäßigen Abständen sind Stadiensuchen durchzuführen, um sicher zu stellen, dass kein Förderungsfall länger als nötig in einem bestimmten Stadium verweilt.

7.8.2. **PST**

Die Group-box "STATUS" im Fenster "Personendaten" ist entsprechend der Bundesrichtlinie "Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV" zu codieren.

Bei Personen, die dem förderbaren Personenkreis unter Punkt 6.3. angehören, wird der Zieldeskriptor *KOM2* automatisch in den PST in das Feld Zieldeskriptoren eingespielt. Arbeitslose Personen, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben, können vom Deskriptor *KOM2* nicht erfasst werden.

Für arbeitslose Personen ab 50 Jahren, die den Deskriptor *50PL* aufweisen und keine gesundheitlichen Einschränkungen haben und daher erst ab einem Wochenstundenausmaß von 30 Stunden förderbar sind, wird der Zieldeskriptor *KOM3* eingespielt. Die Einspielung des Deskriptors erfolgt ohne Gegenprüfung des für die Gewährung einer Kombilohnbeihilfe erforderlichen Leistungsanspruchs.²²

7.8.3. eAMS-Konto für Personen

Die Geschäftsfunktion "Begehren zurückweisen" ist nur dann zu verwenden, wenn es bereits ein gleiches Begehren auf Papier gibt (Förderungswerber_in schickt auf beiden Kanälen dasselbe Begehren) oder es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt. In allen anderen Fällen ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

7.8.4. **eAkte**

Ab Einsatz der eAkte sind alle förderungsfallrelevanten Dokumente unter der Förderungsfallnummer in der eAkte abzulegen.

8. NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG

- Dienstzettel
- Nachweis bezüglich der Anmeldung zur Sozialversicherung in Form einer Dachverbandsabfrage

8.2. ZUM ZEITPUNKT DER WIDMUNGSGEMÄSSEN VERWENDUNG

• Dienstzettel s. 7.5. Prüfung der Widmungsgemäßen Verwendung

8.3. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren
- Negative Mitteilung
- Mahnschreiben bezüglich fehlender Begehrens-Unterlagen
- Betreuungsscheiben
- Einstellungsmitteilung
- Auszahlungsinformationsänderung
- Urgenzschreiben bzgl. fehlender PWV-Unterlagen
- Freies Schreiben

_

²² siehe Erläuterung 11.13.

9. INKRAFTTRETEN/AUSSERKRAFTTRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 11. August 2025 in Kraft und ersetzt BGS/AMF/9999/2024-AMF/1-2024.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie den Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 30.09.2026 zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der "Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS" vorgesehene Vorlage "Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung" zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. **ZU PUNKT 3.3. EFQM**

- 4.1. Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln
- 4.3. Nachhaltigen Nutzen liefern

11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLOSEN PERSONEN

Es gibt ein Potenzial von offenen Stellen, die nicht besetzt werden können, weil die angebotene – wenngleich mindestens kollektivvertragliche bzw. angemessene – Entlohnung zu gering ist, z.B. Teilzeitbeschäftigungen. Arbeitslose können von dieser Entlohnung entweder "nicht leben" oder die Differenz zur Passivleistung der Arbeitslosenversicherung ist zu gering, um zur Aufnahme der Beschäftigung zu motivieren.

11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG

Der_die Arbeitnehmer_in erhält eine mindestens kollektivvertragliche Entlohnung bzw. eine angemessene/ortsübliche Entlohnung, wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist.

11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sozialversicherungsregelung wie bei der DLU; dadurch ist eine entsprechende Absicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gewährleistet.

Die Kombilohnbeihilfe wird wie die DLU als Einkommen und pfändbare Leistung behandelt.

11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Erläuterung zur Arbeitslosenversicherung:

Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Arbeitslosenversicherung für den Fall einer neuerlichen Arbeitslosigkeit nach schlechter entlohnten Beschäftigungen geschützt, wenn sie eine niedriger entlohnte Stelle annehmen. Für Personen unter 45 Jahren sind Bemessungsgrundlagen, die Entgelte im Rahmen einer Beschäftigung mit Kombilohn enthalten, nur dann zur Bemessung heranzuziehen, wenn gem. § 21 Abs. 1 AlVG (in der Fassung ab 1.7.2020) keine andere Bemessung möglich ist.

Erläuterung zur Pensionsversicherung:

Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AlG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung als Beitragszeit.

Deskriptor *50PL*

Der Deskriptor *50PL* wird bei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 90 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind oder zwar kürzer als 90 Tage vorgemerkt sind, aber deren Beschäftigungschancen wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder langer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt (Wiedereinsteiger_innen, arbeitsmarktferne Personen) erschwert sind, eingespielt.

11.6. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Von Aussteuerung wird gesprochen, wenn die Höchstdauer des Krankengeldbezuges bei einer Krankheit erreicht ist (in der Regel 52 oder 78 Wochen). Für diesen Personenkreis wird der Deskriptor *AUSG* eingespielt.

11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Die Gewährung/Nicht-Gewährung einer Kombilohnbeihilfe ändert nichts an der Zumutbarkeit/Nicht-Zumutbarkeit der offenen Stelle.

11.8. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

11.9. ZU PUNKT 6.4.2. FÖRDERBARES ARBEITSVERHÄLTNIS

Die Kombilohnbeihilfe ist nur für voll versicherte Arbeitsverhältnisse möglich, daher sind andere Beschäftigungsformen (Werkverträge) nicht Gegenstand des Kombilohnmodells. Ein Arbeitsverhältnis ist dann als voll versichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist; dies erfordert eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (üblicherweise die Österreichische Gesundheitskasse).

11.10. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die im § 34a AMSG angeführten Sonderzahlungen sind in den Beihilfenbeträgen berücksichtigt.

11.11. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Beispiel:

Berechnung der monatlichen Beihilfenhöhe:

monatliches ALG/NH+45/55/60% bzw. 30%: EUR 910,--

Nettoerwerbseinkommen gem. § 21 AlVG-Ermittlung: EUR 800,--

Monatliche Kombilohnbeihilfe: EUR 110,--

Monatsbetrag÷30=Tagsatz

Über die KOMB erhalten die Personen ein Gesamteinkommen in der Höhe von ALG/NH+45/55/60% bzw. 30%.

Anrechenbarkeit

Übergenüsse aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AlVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel: AlG/NH-Übergenuss ist auf KOMB anzurechnen.

11.12. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Unter dem Begriff Erwerbseinkommen sind sowohl Einkommen aus selbständiger als auch aus unselbständiger Tätigkeit zu verstehen.

11.13. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Kombilohnbeihilfe wird im Krankheitsfall – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – weitergewährt, sofern bzw. solange das Arbeitsverhältnis aufrecht ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Entgeltfortzahlung oder ein Krankengeldbezug vorliegt.

Während des Bezuges der Kombilohnbeihilfe wird das Krankengeld auf Basis des Erwerbseinkommens berechnet (Verwaltungsübereinkommen).

Im Falle des Krankengeldbezuges nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Berechnung des Krankengeldes auf Basis des Erwerbseinkommens und der bezogenen Kombilohnbeihilfe.

11.14. ZU PUNKT 7.8.2. PST

Der Grund für die Nichteinbeziehung des Leistungsanspruchs in die Deskriptorenberechung liegt darin, dass bei Nichtvorliegen eines Leistungsanspruchs am Deskriptorenstichtag (z.B. auf Grund eines Ruhenstatbestandes) diese an sich förderbare Person nicht vom Kombilohn-Deskriptor erfasst werden würde.

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADG Auftrag Dienstgeber AlG Arbeitslosengeld

AlVG Arbeitslosenversicherungsgesetz

AMF Arbeitsmarktförderungen

AMS Arbeitsmarktservice

AMSG Arbeitsmarktservicegesetz

ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

BAS IF Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen

BGS Bundesgeschäftsstelle

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EFQM European Foundation of Quality Management

KOMB Kombilohnbeihilfe NH Notstandshilfe

PST Personenstammdaten

PVA Pensionsversicherungsanstalt

REHAB Rehabilitation

RGS Regionale Geschäftsstelle SAP Buchhaltungssystem

ÜHG Überbrückungshilfengesetz